



Leistungsverzeichnis

Ausschreibung Instandhaltung Gleisbau

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

14.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Leistungsbeschreibung
3. Leistungen des Auftragnehmers
4. Rahmenbedingungen für die Ausschreibung
5. Unfallverhütung
6. Haftung
7. Preisbildung
8. Abrechnung

Anlagen

1. GA 8/2001
2. BL 12/2001
3. Sperrantrag Anlage 1
4. Quermaßstabelle

1. Vormerkung

- 1.1. Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) beabsichtigen, die unter Pkt. 2.1 benannten Baumaßnahmen zu vergeben. Der Erfüllungsort ist Magdeburg.
- 1.2. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen).
- 1.3. Die Angebotsabgabe ist nur für das Gesamtleistungsverzeichnis möglich.
- 1.4. Der Auftragnehmer muss nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert sein und dies aktuell im Rahmen regelmäßiger Audits nachgewiesen haben.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1. Bauvorhaben

Diverse Bauvorhaben im gesamten Streckennetz der MVB sowie den dazugehörigen Anlagen. Beauftragung nach jeweiliger Kostenermittlung.

Im beigefügten Leistungsverzeichnis ist der erforderliche Umfang der Baumaßnahmen ersichtlich.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend dem noch zu erstellenden Instandhaltungsplan für die Laufzeit des Vertrages die zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Hierzu ist zwingend der Bauvorhabenzeitraum einzuhalten.
- 3.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat die Einsatzfähigkeit unverzüglich wiederherzustellen.
- 3.4. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, ist der Auftragnehmer zur Nacharbeit ohne Entgelt verpflichtet.
- 3.5. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte herabzusetzen.

4. Rahmenbedingungen für die Ausschreibung

- 4.1. Die Arbeiten erfolgen unter Berücksichtigung von Auflagen unter anderem in der Nacht und an den Wochenenden. Die Bauzeiten sind dem noch zu erstellenden Instandhaltungsplan zu entnehmen.
- 4.2. Der technologische Ablauf ist so zu organisieren, dass keine außerplanmäßigen Betriebsbehinderungen für den Straßenbahnbetrieb und den Individualverkehr entstehen. Die Arbeiten sind immer gegen Gefahren aus dem Straßenbahnbetrieb und aus dem Individualverkehr zu sichern.
- 4.3. Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Gefährdung auszuschließen. Die Auflagen der STVO sind dabei zwingend einzuhalten. Erforderliche Absperrungen, Hinweisschilder, usw. sind vom Auftragnehmer bereitzuhalten und nach eigenverantwortlicher Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß deren Weisung aufzustellen. Dabei sind vom Auftragnehmer die erforderlichen Genehmigungen von den Behörden der Stadt Magdeburg, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, einzuholen. Verursachte Verschmutzungen an den Fahr-, Geh- und Radbahnen sowie Zufahrten sind sofort zu säubern.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden sowie für alle Unfälle und Verluste, die bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen und zwar

- sein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten
 - unterlassene oder ungenügende Sicherungsmaßnahmen
 - Nichtbeachtung maßgeblicher Vorschriften und Anordnungen
 - Unsachgemäße und unvorschriftsmäßige Ausführungsweise
 - seine Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte oder sonstige, durch den Auftragnehmer zu vertretenden Umstände
- 4.4. Die Transport- und Arbeitsfahrzeuge müssen dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Dies betrifft auch die entstehende Geräuschbelastung für die Umgebung beim täglichen Einsatz (Lärmschutzverordnung der Stadt Magdeburg).
 - 4.5. Der Auftragnehmer hat sich zu Beginn seiner Leistung in der Leitzentrale des Auftraggebers zu melden und den Einsatz mit Personal anzuzeigen (Tel.: 0391 5481333). Nach Beendigung der Leistung hat analog die Fertigmeldung an die Leitzentrale zu erfolgen. Hierzu gilt die Geschäftsanweisung 08/2001 der MVB (siehe Anhang).
Baustellen sind mittels Anlage 1 der Geschäftsanweisung bei der Abteilung Verkehrsplanung anzumelden.
Es gelten die Fristen gemäß beigefügter Anlage 1.
 - 4.6. Störungen sind sofort an die Leitzentrale des Auftraggebers zu melden, welche dann alle weiteren Schritte veranlasst. Weiterhin sind erkannte Mängel dem Auftraggeber sofort zu melden.
 - 4.7. Es ist sicherzustellen, dass ein Handlungsbevollmächtigter telefonisch zur Verfügung steht. Hierzu ist/sind die Kontaktperson/-en dem Auftraggeber zu benennen.

- 4.8. Der Auftragnehmer muss über gute Ortskenntnisse im Gleisnetz der MVB sowie der Stadt Magdeburg verfügen. Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse zum Leistungsumfang genau zu informieren. Die aktuell gültige Quermaßstabelle der MVB ist bei den Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

5. Unfallverhütung

- 5.1. Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden Schäden gegenüber dem Auftraggeber.
- 5.2. Es gelten alle aktuellen Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Baumaßnahme für diese zutreffen.
- 5.3. Für die Arbeitskräfte des Auftragnehmers muss die Tauglichkeit für Arbeiten im Gleisbereich (G25) vorgewiesen werden. Weiterhin müssen die erforderlichen Fahr- und Bedienberechtigungen zum Betreiben der Transport- und Arbeitsfahrzeuge vorliegen.
- 5.4. Die Ausführung von Arbeiten im Gleisbereich sowie im öffentlichen Verkehrsraum darf nur durch geschultes Personal erfolgen. Das eingesetzte Personal muss eine SIPO-Ausbildung besitzen oder eine Einweisung (SIPO-Schulung) für Arbeiten im Gleisnetz der MVB erhalten haben. Die Einweisung erfolgt durch die MVB.
- 5.5. Die Arbeitskräfte haben bei der Durchführung der Leistungen 75 % Warnkleidung zu tragen. Die erforderlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind ebenfalls zu verwenden.
- 5.6. Alle Leistungen erfolgen zum Teil unter laufendem Straßenbahnbetrieb, unter spannungsführender Fahrleitung und im öffentlichen Straßenraum. Es ist die Eigensicherung der Arbeitskräfte und des Fahrzeuges zu garantieren.

6. Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Personal sowie durch Dritte anlässlich seines Betriebes verursacht werden. Er ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für eventuelle Schäden abzuschließen.
- 6.2. Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers, sowie für Verlust oder Beschädigung von privaten und persönlichen Eigentum der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.
- 6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

7. Preisbildung

Die angegebenen Mengen wurden überschläglich ermittelt und stellen keinen Anspruch auf Erfüllung dar. Die auszuführenden Mengen werden nach Erfordernis durch Abrufe der MVB präzisiert. Die im LV enthaltenen Mengen stellen den geschätzten Jahresgesamtbedarf dar. Es besteht kein Anspruch auf kontinuierliche Arbeitseinsätze. Abrufe der zu erbringenden Leistungen erfolgen nach Festlegungen und Erfordernis durch den AG MVB, erst danach können die Arbeiten beginnen.

7.1. Im Preis enthalten sein müssen neben der kompletten Leistungsausführung die Lohnkosten (einschließlich aller Zuschläge u.a. Nacht- und Wochenendarbeiten, Fahrzeug-, Treibstoff-, usw.).

Die gebotenen Einheitspreise beinhalten weiterhin folgende Kosten:

- a) Erschwerniszuschläge für Leistungsausführung im öffentlichen Verkehrsraum, Nachtarbeit, verkürzte Arbeitsschichten, Arbeiten unter Aufrechterhaltung des ÖPNV, des Individualverkehrs und Witterungseinflüsse
- b) Maßnahmen aus gesetzlichen Vorschriften z.B. UVV's (z.B. Stellen von Sicherheitsposten), StVO, RSA, BO Strab und deren Richtlinien
- c) Maßnahmen der Ver- und Entsorgung der Baustelle, Beschaffung von Aufstellflächen für Geräte und Container
- d) Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle, für Baustellenbeschilderung, Führung und Umleitung des Verkehrs nach den Anweisungen der Verkehrspolizei und des Tiefbauamtes (einschl. Einholung der verkehrsbehördlichen Anordnungen und Sperrgenehmigungen) und Gestellung von Sicherungsposten (Einweisung durch AG)
- e) Eine Reaktionszeit bis zum Beginn der Arbeiten von 1 Werktag bei Abrufen durch den AG ist zu gewährleisten.
- f) Sonderschichten oder die Ausführung von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten. Diese Schichten sind mit den Behörden und dem Auftraggeber abzustimmen.
- g) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach gemeinsamen Aufmaßen entsprechend der Mengenermittlung und der Einheitspreise.

7.2. Es ist für jede Leistungsposition im Leistungsverzeichnis anzubieten.

8. Abrechnung

8.1. Die Abrechnung erfolgt jeweils für die einzelnen Baumaßnahmen. Voraussetzung für die vollständige Abrechnung ist die mängelfreie Leistungserbringung.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

9. Laufzeit

9.1 Die Laufzeit des Vertrages soll 4 Jahre mit der Option auf Verlängerung um 1 Jahr betragen.



Anlagen

GA 8/2001 (inkl. Sperrantrag Anlage 1)

BL 12/2001

Quermaßstabelle